



Anlage zum BUND Naturschutz Schreiben vom 04.02.2025

Erläuterungen & Anmerkungen zu Ziff.1 Art. 22 Jagdrechtlicher Artenschutz

c) Einschränkungen einer notwendigen Schalenwildbejagung durch das neue Instrument des „Jagdrechtlichen Artenschutzes“

Mit dem Instrument des „Jagdrechtlichen Artenschutzes“ nach Art. 22 drohen Einschränkungen einer Schalenwild-Bejagung, die nach Art. 1, Abs. 2, Nr.3 BayJG und nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 2 BayWaldG notwendig ist, um Beeinträchtigungen der Landnutzungen zu vermeiden, das Waldverjüngungsziel zu ermöglichen und standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen. Dies kann auch bejagte Bereiche/Jagdreviere mit Vorkommen von Art. 22-Arten betreffen, z.B. im Gebirge in den Mittel-/Hochlagen mit Vorkommen von Steinwild, Steinadler, Auer- oder Birkhühnern. Es würde auch direkt die Bejagung des Gamswildes betreffen als jagdbare Anhang V-Wildart gemäß der FFH-Richtlinie. Die Bejagung der häufigen Schalenwildarten Reh, Rothirsch, Gams könnte eingeschränkt werden. Damit wären die jahrelangen intensiven Bemühungen um eine Schutzwaldsanierung und einen Waldumbau in höchster Gefahr! Es könnte auf dieser Grundlage auch zu Beschränkungen von Drückjagden kommen, die „flächig“ in Lebensräumen entsprechender Arten des Art. 22 durchgeführt werden.

Erläuterungen & Anmerkungen zu Ziff. 2. Artikel 32 Regelung der Bejagung

- **Jagdgesetzreform gefährdet Gemeinwohleinstellungen und Förderung der Wälder**

Wegen der überragenden Bedeutung der Wälder für das Gemeinwohl ist aus unserer Sicht ein staatliches Lenken, Handeln und Eingreifen zwingend. Aus Gründen des Gemeinwohls fördert der Staat auch zu Recht mit vielen Millionen Euro eine naturnahe Waldverjüngung und eine Schutzwaldsanierung. Daher muss er auch ein Auge darauf werfen, dass mit den Steuermitteln sorgsam umgegangen wird. Diese Jagdgesetzreform gefährdet den diesbezüglichen staatlichen Einsatz an Fördermitteln. Diese belaufen sich im Bereich der besonderen Gemeinwohleinstellungen im Staatswald insgesamt auf ca. 15 Mio. € im Geschäftsjahr 2024 und für den Aufbau zukunftsfähiger Privat und Körperschaftswälder auf aktuell jährlich über 90 Mio. Euro, die der Bund und der Freistaat zur Verfügung stellen. Ein bedeutender Teil dieser Fördergelder wird für die Begründung zukunftsfähiger Wälder verwendet. Deshalb darf insbesondere die Verantwortung für die Waldverjüngung als wesentliche Grundlage für einen „guten“ Waldzustand nicht allein auf die Waldbesitzer und Jäger abgewälzt werden. Eine behördliche Abschussplanung und Abschusskontrolle auf Basis der Forstlichen Gutachten und flächendeckender revierweiser Aussagen sind zwingend.

- **Keine Abschussplanfreistellung für „rote“ und „dauerrote“ Reviere auf Antrag**

Die Möglichkeit, dass „rote“ und sogar „dauerrote“ Jagdreviere auf Antrag Abschussplanfreiheit nach Art. 32, Abs. 1a, Nr. 2 erlangen – auch unter den Bedingungen des Art. 32, Abs. 1, Satz 2 und Art. 32, Abs. 1b - lehnen wir strikt ab. Ebenso wie für die „5 %-Reviere“ aus Abs. 1, Nr. 1, 2. Halbsatz. Hier wurden und werden die gesetzlichen verankerten Ziele zur Waldverjüngung verfehlt, teils auch schon seit vielen Jahren. Aktuell betrifft dies 49 % der Hegegemeinschaften mit nicht tragbarer



Verbissbelastung und davon 22 % der Hegegemeinschaften, die seit vielen Jahren dauerhaft eine zu hohe bzw. deutlich zu hohe Verbissbelastung aufweisen. Dies belegt, dass hier gerade der Verweis auf mehr Eigenverantwortung nicht zu Verbesserungen in der Waldverjüngung führen wird, weil diese Eigenverantwortung ja auch bisher nicht gegeben war. Der Staat darf sich nicht aus der Verantwortung stehlen, wenn gegen gesetzliche Ziele (Waldverjüngungsziel und Grundsatz „Wald vor Wild“) zulasten des Waldbesitzes und des Gemeinwohls verstoßen wird. Wir sehen hier stattdessen eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht des Staates. Wir fordern erstens konsequenteres Verwaltungshandeln: das bedeutet die Abschusshöhe in den Revieren so festzusetzen und ggfs. auch so zu erhöhen, dass die gesetzlichen Ziele erreicht werden. Das bedeutet zweitens eine Kontrolle der Abschüsse über einen „körperlichen Nachweis“, wenn trotz angepasster höherer Abschussquoten die Verbissbelastung zu hoch bleibt.

Wir sehen mit großer Sorge, dass mit dieser Lösung „rote“ und sogar „dauerrote“ Eigenjagdreviere, ob private, gemeindliche oder staatliche Jagdreviere, auf Antrag abschlussplanfrei werden können. Da lag die Verantwortung ja schon bisher in einer Hand, was aber für diese Reviere nicht zu einer tragbaren Verbissbelastung geführt hat. Obwohl dort Jagdrecht und -ausübungsrecht in einer Hand liegen, mehr Eigenverantwortung geht kaum.

- **Keine Schwächung des Forstliche Gutachtens und der Revierweisen Aussagen**

Wir befürchten, dass für viele Jagdreviere die Forstliche Gutachten und revierweisen Aussagen als die zentrale Grundlage für die Abschussplanung bzw. Abschussgestaltung wegfallen können. Dies betrifft die „grünen“ Reviere, die Rehe ohne Abschussplan nach Art. 32, Abs. 1a, Nr. 1 bejagen können und ggfs. auch weitere Reviere, die das nach entsprechender Antragsstellung nach Art. 32, Abs. 1a, Nr. 2 tun können. Denn wenn es keine Abschussplanung mehr gibt, droht für diese Reviere auch die einzige gesetzlichen Grundlage für die Forstlichen Gutachten bzw. Revierweisen Aussagen nach Art. 32, Abs.1, Satz 3 zu entfallen, ohne dass das im Jagdgesetz in Art. 32, Abs. 1 geändert werden muss. Wir halten in dem Zusammenhang den in Art. 32, Abs. 1, Satz 3 enthaltenen Verweis „unter Berücksichtigung des letzten erstellten Gutachtens“ für kritisch, weil das „letzte“ Gutachten ja schon weiter zurückliegen kann, so dass keine neueren Gutachten mehr gemacht werden müssen.

- **Keine Gruppenabschusspläne nach Art. 32, Abs. 1, Satz 5**

Wir lehnen Gruppenabschüsse nach Art. 32, Abs. 1, Satz 5 ab, weil sie dem Revierprinzip als Entscheidungsebene zuwiderlaufen. Wir halten es für richtig, die Entscheidungen über die Abschusshöhe und -gestaltung für die Revierebene zu treffen. Es ist sinnvoll die Abschüsse auch mit den Nachbarrevieren bzw. in der Hegegemeinschaft abzustimmen, aber das darf nicht dazu führen, dass nur noch 1 Abschuss für die Hegegemeinschaft oder für eine Mehrzahl an Revieren vorgelegt wird, ohne dass es eine Aufschlüsselung nach Revieren und vor allem eine Verantwortung für das einzelne Revier gibt.

- **Keine Ermächtigungsverordnung für die Oberste Jagdbehörde zur Reglementierung der Gamsjagd**

Staatsminister Hubert Aiwanger will den Jagdbehörden die Zuständigkeit für das Management auch von Anhang V-FFH-Arten wie der Gams durch den Art. 22 übertragen. Dies umfasst auch die Beurteilung des Erhaltungszustandes. Darauf aufbauend soll nun in Art. 32, Abs. 10 durch eine neu zu



schaffende Rechtsverordnung der Obersten Jagdbehörde das Recht eingeräumt werden, die Abschüsse für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG zu reglementieren – bis hinunter auf die örtliche Ebene, d.h. bis zum einzelnen Jagdrevier. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass der Gams ein ungünstiger Erhaltungszustand konstatiert wurde. Dies kann, nachdem das Wirtschaftsministerium mit den eingegliederten Jagdbehörden dafür zuständig ist, nun das „eigene“ Haus erledigen. Diese leicht durchschaubare Konstruktion zur Ver- bzw. Behinderung einer Gamsjagd, die nach Maßgabe der Forstlichen Gutachten/Revierweisen Aussagen zum Zustand der Waldverjüngung notwendig ist, lehnen wir ab.